

# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1. Kenntnissgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	11.06.2024
------------------	----------------------	------------	------------

## Leistungen gem. § 33 SGB VIII (Pflegekinderhilfe) - aktueller Sachstand

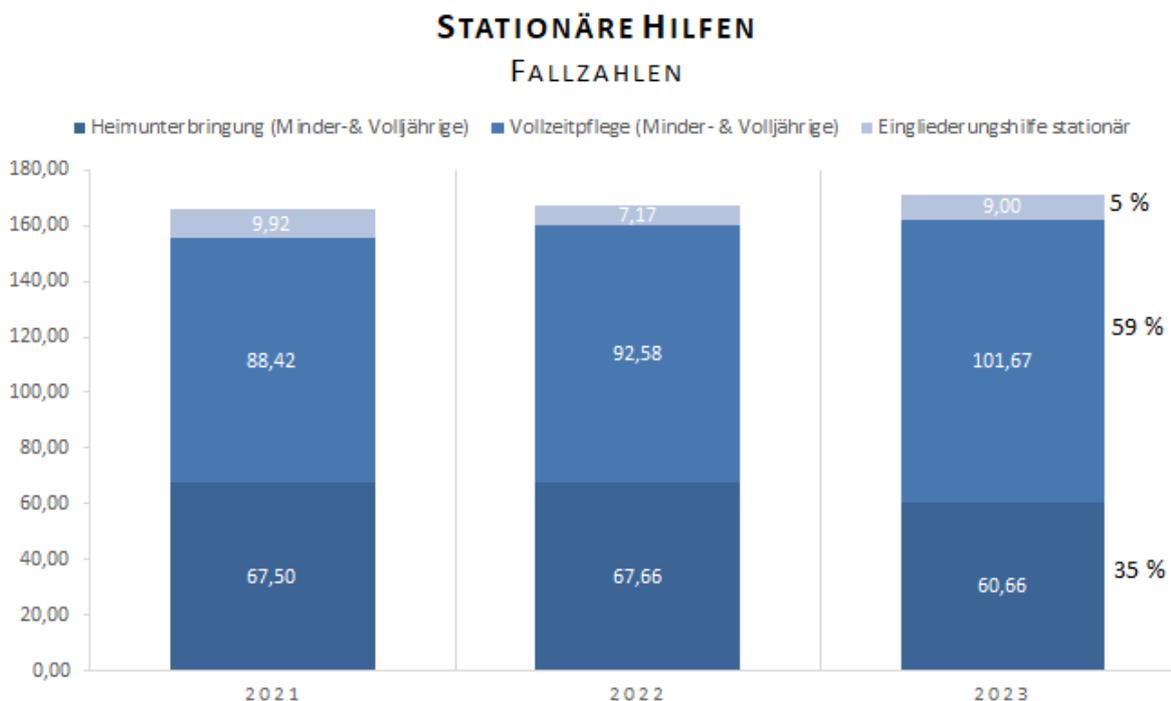
Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____	Datum: 31.05.2024  <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <span>gez. Leonhardt</span> <span>gez. Duikers</span> </div>		
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

### **Sachverhalt:**

Wenn Kinder oder Jugendliche nicht mehr bei ihren Eltern leben können, kann das unterschiedliche Gründe haben: Überforderungen, längere Klinikaufenthalte z.B. bei psychischen Erkrankungen oder auch Inobhutnahmen der Jugendämter aufgrund einer dringenden Gefahrenlage. In vielen Fällen ist nur eine kurzfristige „Zwischenlösung“ notwendig; in manchen Fällen können Kinder und Jugendliche jedoch dauerhaft nicht mehr bei ihren Eltern leben. Diesen Kindern und Jugendlichen dann einen Lebensort und damit auch eine Entwicklungsperspektive zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe und Verantwortlichkeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Eine zentrale Säule dabei ist die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einem „familienanlogem Setting“ bzw. in einer Pflegefamilie. Dieses hat in Eschweiler schon immer eine hohe Bedeutung. Das zeigt sich auch sehr konkret in Zahlen: Werden im Landesdurchschnitt 44,6% aller Kinder und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe in Pflegefamilien gem. § 33 SGB VIII untergebracht (vgl. HzE-Bericht 2024, Datenbasis 2022, LVR/LWL), sind es in Eschweiler durchschnittlich über 60 % (siehe Schaubild).



Dieser Steueransatz wird dabei bereits seit mehreren Jahren konsequent verfolgt; viele engagierte Pflegeeltern in unserer Kommune unterstützen diesen Weg. Im Folgenden soll nun dieser Bereich auch in seiner zwischenzeitlichen Differenzierung, die Auswahl von Pflegeeltern oder auch die Entwicklungsanforderungen dargestellt werden.

### **Rechtlicher Rahmen:**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter beschreibt die Aufgabe der Pflegekinderhilfe folgendermaßen:

Unter dem Begriff Pflegekinderhilfe ist die Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in einer Pflegefamilie zu verstehen. Können Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Gründen vorübergehend oder längerfristig nicht bei ihren Eltern leben, bieten Pflegefamilien einen sicheren Lebensort mit stabilen Strukturen. Insbesondere kleine Kinder sind auf zuverlässige und kontinuierliche Bezugspersonen angewiesen, die sich um die individuellen Bedürfnisse des Kindes kümmern.

Dabei werden die inhaltlichen Aufgaben der so genannten Vollzeitpflege im § 33 SGB VIII beschrieben:

*Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der*

*Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.*

Grundsätzlich handelt es sich bei der Vollzeitpflege um eine familienersetzende Leistung der so genannten Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII. Kindern und Jugendlichen wird hier in Familien eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive gegeben.

Familien, die Pflegekinder aufnehmen, sind dabei hochengagiert und übernehmen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Sie bieten Kindern, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie bleiben können die Möglichkeit, innerhalb einer anderen Familie aufwachsen oder zeitweise leben zu können.

Welche Hilfeformen können unter dem Begriff der Vollzeitpflege unterschieden werden?

Unter der Begrifflichkeit können verschiedene Formen der sogenannten familienanalogen Leistungen subsumiert werden. Diese unterscheiden sich u.a. in der Finanzierung, fachlichen Qualifikation der Pflegeeltern oder in der Einbindung von Zusatzkräften. Im Kern handelt es sich aber immer um Familien, die Kinder und Jugendliche in ihren Haushalt aufnehmen.

### **Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB):**

Das Angebot der „Pflegefamilien auf Zeit“ ist für Säuglinge, Kinder und Jugendliche geeignet, die aufgrund einer Krisensituation untergebracht werden müssen. Insbesondere für Kleinkinder ist diese Unterbringungsform die adäquate Hilfe. Dies begründet sich vor allem aus der fachlichen Haltung, dass Säuglinge und Kleinkinder in der Regel in Familien deutlich besser betreut werden können, als in stationären Einrichtungen mit wechselnden Mitarbeitern und Schichtdienststrukturen. Zudem benötigen junge Kinder in der Krise eine Kontinuitätssicherung, die vor allem ein tragendes Familiensystem bieten kann. Ziel ist es, die Entwicklungschancen von Kindern in der Bereitschaftspflege dadurch zu verbessern, dass eine schnelle und zielführende Perspektivklärung erfolgt und die Übergänge aus der Bereitschaftspflege heraus behutsam und den Bedürfnissen des Kindes angemessen gestaltet werden. Der Aufenthalt eines Kindes in einer regulären Bereitschaftsfamilie sollte, wenn möglich, nicht den Zeitraum von 12 Wochen überschreiten.

Die Perspektivklärung und weitere Planung sind dabei Kernstücke der Bereitschaftspflege. Aus einer fachlichen Haltung heraus sollte über die Rückkehr in den elterlichen Haushalt oder eine geeignete Anschlussmaßnahme entschieden werden.

Die Klärungsprozesse haben unmittelbaren Einfluss auf die Verweildauer von Kindern in der Bereitschaftspflege. Gerichtliche Verfahren oder anderweitige Faktoren können die Zeitspanne einer Unterbringung in einer Bereitschaftspflege erheblich beeinflussen. Die reguläre Bereitschaftspflege ist somit in ein fortlaufendes Klärungsverfahren eingebunden und wird flankiert durch Hilfeplangespräche unmittelbar zu Anfang und zum Ende. Zehn erfahrene Bereitschaftspflegefamilien stehen dabei derzeit dem Jugendamt Eschweiler zur Verfügung. Zudem besteht innerhalb der StädteRegion Aachen immer wieder die Bereitschaft anderer Jugendämter, in Krisensituationen zu unterstützen und entsprechende Pflegefamilien zur Verfügung zu stellen.

### **FBB akut:**

Ergänzend zum beschriebenen System der FBB wird seit 2018 das Konzept „FBB akut“ im Jugendamt Eschweiler umgesetzt. Während der Ferienzeiten übernehmen dabei spezielle Familien rund um die Uhr Säuglinge und Kleinkinder auf und gewährleisten damit Schutz, Versorgung und Betreuung.

Der Aufenthalt eines Kindes in einer „FBB akut- Familie“ überschreitet dabei den Zeitraum von zwei Wochen nicht, sie dient „nur“ der unmittelbaren Krisenintervention und ist daher zeitlich eng begrenzt. Klärungsprozesse zur weiteren Hilfeplanung eines Kindes finden hier nicht statt. In dieser Form der stationären Erziehungshilfe soll vorrangig jederzeit eine Bereitstellung eines Lebensplatzes und eine altersgerechte Betreuung auf Zeit erfolgen. Eine schnelle Klärung der weiteren Maßnahmen ist hier erforderlich. Gerichtliche Prozesse oder andere Faktoren haben aber auf die Verweildauer von Kindern in dieser Form der Hilfe keinen Einfluss.

### **„Dauerpflegen“**

Neben den beschriebenen „Notsystemen“, die z.B. im Rahmen einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII zum Tragen kommen, werden Kinder und Jugendliche natürlich auch nach der Klärung des individuellen Bedarfs und der Notwendigkeit einer dauerhaften Unterbringung in entsprechende Pflegestellen untergebracht. Diese Form der Fremdunterbringung ermöglicht das dauerhafte Aufwachsen des Kindes in einem Familiensystem; je nach Fallverlauf bis zur Verselbständigung im Rahmen einer Hilfe gem. § 41 SGB VIII. Der Kontakt zur Herkunftsfamilie

sollte dabei akzeptiert und gegebenenfalls gefördert werden. Die Familie der Pflegestelle akzeptiert eine Öffnung nach außen, die über Fachgespräche, Hausbesuche, Gespräche mit dem Kind oder Kontakte zur Herkunftsfamilie entsteht. Teilweise werden diese Kontakte zur Herkunftsfamilie durch das Jugendamt begleitet. Erschwerend ist hier, dass die vorhandenen Räumlichkeiten des Jugendamtes zur Durchführung dieser Kontakte seit der Flutkatastrophe 2021 nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese Kontakte finden daher wetterabhängig z.B. auf öffentlichen Spielflächen, in der städtischen Einrichtung „Villa Faensen- Haus der Begegnung“, aber auch bei freien Träger der Jugendhilfe (SKF OV Eschweiler oder Haus St. Josef gGmbH) oder im Flurbereich des Jugendamtes statt. Perspektivisch wird sich hier die Situation dahingehend verbessern, dass entsprechende adäquate Besuchsräumlichkeiten wieder im Rathaus zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt bedeutet der Platz in einer Pflegestelle für das Kind / den Jugendlichen, ein intensives Zusammenleben und ganzjährige Teilhabe am Leben der betreffenden Familie, die sich bewusst für dieses Kind entschieden hat.

### **Erziehungsstellen**

Erziehungsstellen sind eine Form der Familienpflege nach § 33 SGB VIII für besonders entwicklungsbeeinträchtigte oder auch ältere Kinder und Jugendliche, die langfristig in einer Familie untergebracht werden. Dabei haben sie im Laufe ihres Lebens so starke Beeinträchtigungen erfahren, dass sie mit ungewöhnlichen Verhaltensweisen reagieren oder eine Behinderung festgestellt wurde.

Mindestens einer der Partner oder die Einzelperson ist zudem in einem pädagogischen Beruf ausgebildet. Die Jugendämter der Städte Aisdorf, Eschweiler und Herzogenrath sowie das städteregionale Jugendamt arbeiten dabei eng zusammen und bilden z.B. gemeinsam Erziehungsstellen aus.

### **Verwandschafts- bzw. Netzwerkpflegen**

Grundsätzlich fasst man unter diese Begrifflichkeit, Pflegestellen, die

- mit dem Pflegekind verwandt sind
- oder Familien die aus dem Umfeld (Milieu) des Kindes kommen.

Dabei werden diese Unterbringungsformen oft durch die/den Leistungsberechtigte/n, d.h. der/die Sorgerechtsinhaber/in gewünscht. Diese sehr persönliche Form der Hilfe kann als wichtige Ressource im Rahmen eines Unterstützungs- und Unterbringungskonzeptes von Kindern und Jugendlichen gesehen werden.

Grundlage für diese besondere Form der Vollzeitpflege ist die Würdigung einer bestehenden Bindung oder Beziehung des Kindes zu einer verwandten oder bekannten Person.

### **Weitere Formen der familienanalogen Unterbringung**

Das Angebot in diesem Leistungsspektrum hat sich erheblich erweitert bzw. differenziert. Neben den freien Anbietern von Erziehungsstellen (z.B. Erziehungsbüro Rheinland gemeinnützige Gesellschaft mbH, Diakonie Düsseldorf etc.), haben sich weitere Leistungsformen etabliert, die teilweise auch eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII als Einrichtung der Jugendhilfe benötigen und daher auch der Leistungsnorm § 34 SGB VIII zugeordnet werden. Zu nennen sind hier so genannte Projektstellen oder auch Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften. Im Kern erfolgt die Betreuung der Kinder und Jugendlichen aber immer in einem familienanalogen Setting. Preislich unterscheiden sich diese Modelle allerdings erheblich von den „klassischen“ Pflegestellenmodellen, da hier zum Teil über eine Entgeltvereinbarung gem. § 77 ff. SGB VIII pädagogisches Personal finanziert wird. Tägliche Entgelte über 250,- Euro sind hier üblich.

### **Wie erfolgt die Finanzierung von Pflegestellen?**

Abweichend von der Finanzierung dieser „familienanalogen Sonderformen“ erhalten Pflegefamilien ein Pflegegeld als monatlichen Pauschalbetrag. Dieser wird durch Runderlass des Ministeriums Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen jährlich angepasst. Der monatliche Pauschalbetrag setzt sich dabei aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Pauschalbetrag zur Sicherung des Unterhalts, der die materielle Leistung erfasst,
- Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten der Erziehung, der traditionell Erziehungsbeitrag genannt wird,
- angemessener Zuschuss zur Unfallversicherung sowie ein
- angemessener Zuschuss zur Alterssicherung der Pflegestelle.

Durch diese materiellen Leistungen sind u. a. die Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigung, Hausrat, Mietanteil, lfd. Schulbedarf, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Fahrgeld und Taschengeld abgegolten. Daneben

werden weitere Beihilfen bei bestimmten Bedarfen ausgezahlt. Der komplette Leistungskatalog ergibt sich zudem aus den Jugendhilferichtlinien der Stadt Eschweiler vom 01.07.2022 (Verwaltungsvorlage 77/22). Hier sind auch die teilweise bestehenden Finanzierungsunterschiede der jeweiligen Leistungsarten (Erziehungsstellen, FBB etc.) ersichtlich. Eine konkretisierende Informationsbroschüre für Pflegefamilien ist unter <https://service.eschweiler.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/3923/show> abrufbar.

### **Wie erfolgt die Auswahl von Pflegefamilien?**

Wie bereits beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen der Pflegefamilien, so dass natürlich auch unterschiedliche Voraussetzungen zu beachten sind. Grundsätzlich ergeben sich fachliche Anforderungen z.B. aus entsprechenden Fachempfehlungen der Landesjugendämter (z.B. Empfehlung Pflegekinderhilfe, LWL/LVR 2023) sowie natürlich aus dem SGB VIII in Verbindung mit dem AG-KJHG NRW. Folgende Voraussetzungen/ Kriterien sind beispielhaft und nicht abschließend:

- Bei dauerhafter Unterbringung sollten Pflegeeltern einen geeigneten Altersabstand zum Pflegekind haben.
- Kinder benötigen Platz, d.h. es sollte ein angemessener Wohnraum zur Verfügung stehen. Dies bedeutet aber nicht, dass von Anfang an ein eigenes Zimmer vorhanden sein muss.
- Pflegefamilien sollten wirtschaftlich abgesichert sein; Pflegegeldleistungen können nicht der eigenen Einkommenssicherung dienen.

Kooperationsbereitschaft mit den leiblichen Eltern sowie dem Jugendamt, gesundheitliche Belastbarkeit und natürlich der Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII sind weitere Kriterien, die zur Auswahl herangezogen werden. Insgesamt ist das Auswahlverfahren jeweils mehrstufig und beinhaltet auch eine intensive Schulung, die hier in Eschweiler in Kooperation mit dem Haus St. Josef gGmbH durchgeführt wird. Die Schulung und Fortbildung von Pflegefamilien endet dabei nicht mit der Ausbildung, sondern ist fortlaufend. Pflegeverhältnisse werden durchgehend im gesamten Hilfeprozess in Form von Themenabenden, Supervisionen und individuellen Förderungen begleitet. Ergänzt wird dieses z.B. durch gem. Aktivitäten, wie dem jährlichen Pflegefamilientag.

### **Weitere Entwicklungen und Herausforderungen**

Drei inhaltliche Themen prägen derzeit die Tätigkeiten des Fachdienstes: die Entwicklung von Schutzkonzepten, die intensivere Beratung von Pflegefamilien und die dringende Suche/Akquise von neuen Pflegefamilien.

#### **A. Entwicklung von Schutzkonzepten**

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes haben die Jugendämter sicherzustellen, „dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird“ (§ 37b Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Durch das Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen wurde diese Vorschrift nochmals inhaltlich aufgenommen und damit verstärkt; als wichtiger Baustein des institutionellen und kooperativen Kinderschutzes. Die Stadt Eschweiler ist an einer Arbeitsgruppe in der StädteRegion Aachen beteiligt, die derzeit ein gemeinsames Konzept der Jugendämter dazu entwickeln. Ein wichtiger Beitrag für die Sicherung von Kinder- und Jugendrechten in diesem Tätigkeitsfeld!

#### **B. Intensivere Beratung von Pflegefamilien**

Losgelöst vom Einzelfall werden durch den Pflegekinderdienst immer wieder neue Formate entwickelt, um Pflegefamilien auch systemische Unterstützungen zu ermöglichen. Ein Baustein ist hier z.B. das „Pflegefamiliencafé“, bei dem in monatlichem Rhythmus ein informeller Rahmen in der Bürgerbegegnungsstätte Eschweiler- Ost zur Verfügung gestellt wird, der Vernetzung, Information und vor allem gegenseitigen Austausch ermöglicht. Für die begleitenden Mitarbeitenden des Pflegekinderdienstes werden hier zudem Bedarfe sichtbar, aber auch Ressourcen und gegenseitige Unterstützungsmöglichkeiten.

#### **C. Dringende Suche/Akquise von neuen Pflegefamilien**

Die derzeitige Personal- und Platzsituation in der stationären Jugendhilfe ist weiterhin extrem angespannt und hat sich seit der letzten Mitteilung im Jugendhilfeausschuss der Stadt Eschweiler vom 22.11.2023 nicht verbessert (Ausschussvorlage 396/23). Als Teil der stationären Jugendhilfe kommt der Pflegekinderhilfe hier eine besondere Bedeutung zu; zumal Kinder unter sechs Jahren allein rechtlich fast ausschließlich in dem System familienanaloger Leistungen untergebracht werden können. Konkrete Schwierigkeiten gibt es insbesondere derzeit bei der Versorgung von Geschwisterkonstellationen oder Kindern mit Beeinträchtigungen. Hier blockieren zudem

unterschiedliche sachliche Zuständigkeiten die Prozesse/Strukturen. Insgesamt ist festzuhalten, dass laufend zusätzliche Pflegestellen bzw. Pflegefamilien benötigt werden. Die „besten Werber“ in diesem Feld, sind dabei zufriedenen Pflegestellen, die ihre Erfahrungen sowie ihre Begeisterung an andere weitergeben. Tatsächlich ist es so, dass über den Kreis der Pflegeeltern immer wieder neue Pflegeelternbewerber im Jugendamt Eschweiler akquiriert werden können.

Die beschriebenen Herausforderungen machen deutlich, dass sich dieser Bereich permanent entwickelt. Dabei werden hohe Anforderungen an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gestellt, aber natürlich auch an Familien, die sich dieser Aufgabe annehmen. Pflegefamilien verdienen dabei den größten Respekt für die Wahrnehmung dieser wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe. Im Ausschuss werden dazu ergänzend Pflegefamilien aus ihren Erfahrungen berichten; ihre Situation und Motivation beschreiben und Anforderungen an die Rahmenbedingungen formulieren.

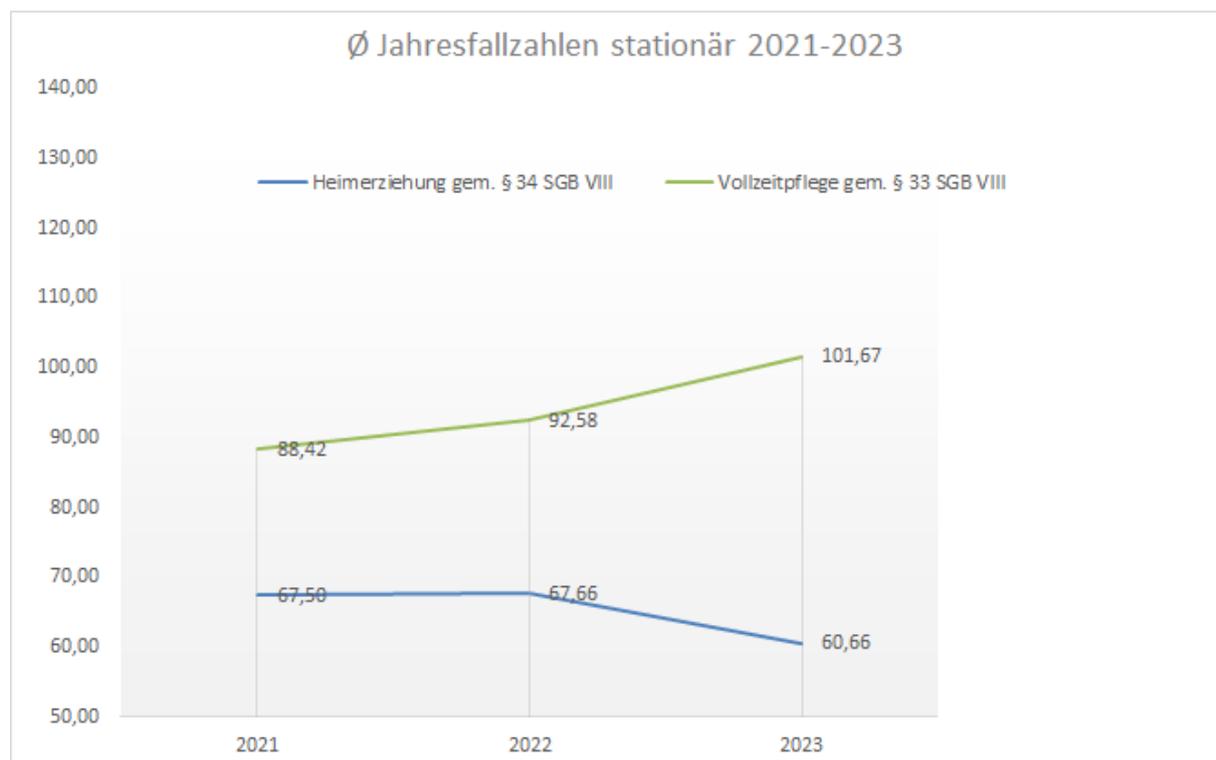
### **Finanzielle Auswirkungen:**

Hinsichtlich der finanziellen Betrachtung sind im Jahr 2023 für den Bereich Pflegekinderhilfe insgesamt Aufwendungen in Höhe von 1.692.057 € entstanden. Hierunter wurde der gesamte Bedarf aller minderjährig und volljährig untergebrachten Kinder/Jugendlichen bzw. jungen Menschen zusammengefasst.

Für das Jahr 2024 sind für diese beiden Hilfearten die dafür vorgesehenen Haushaltsansätze im Produktbereich 063630101 - Sachkonten 53310800 Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII auf 1.900.000 € und 53311200 Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII für Volljährige auf 170.000 € - angehoben worden.

Mit einer der Gründe hierfür ist neben den steigenden Bedarfen auf Unterbringungen in familiengleichen Strukturen die zum 01.01.2024 extrem angestiegenen Pflegegeldanpassungen zur Aufwandsentschädigung an die betreuenden Pflegestellen.

Tendenziell sind in den vergangenen Jahren zudem die durchschnittlichen Fallzahlen in der Pflegekinderhilfe im Vergleich zu den stationären Heimunterbringungen gestiegen. Dies veranschaulicht das nachfolgende Diagramm:



**Personelle Auswirkungen:**

Insgesamt sind im Arbeitsfeld vier MitarbeiterInnen mit einem Beschäftigungsumfang von 3,77 Vollzeitäquivalenten tätig. Zudem gibt es im Allgemeinen Sozialdienst eine Schwerpunktbetreuung für die Großelternpflegen (0,6 VzÄ).

**Anlagen:**